



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600

Fax: +43(0) 512 219 921 7552

gemeinde@hippach-swendau.at

hippach-swendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 18/2023

Sitzungsprotokoll der 18. Gemeinderatssitzung

am Mittwoch, den 22. Nov. 2023 im Sitzungsaal im Haus der Gemeinden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser

Gemeinderät:innen: Ersatz: Mauracher Manfred für Vize-Bgm. Andreas Schneeberger
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Kreidl Anna
Spitaler Hansjörg
Ersatz: Hauser Christian für Hanser David
Schneeberger Hansjörg
Rahm Georg
Rauch Johannes
Wechselberger Christof
Geisler Johannes

Entsch. Abwesend: Hanser David, Vize-Bgm. Schneeberger Andreas

Außerdem waren 2 Zuhörende anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT. ENTHALTUNGEN GELTEN ALS NEIN-STIMME.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vergabe Digitalisierung Wasserzähler
3. Leihvertrag mit der Diözese Innsbruck für Kesslerglocke/Dorfkapelle
4. Subventionsansuchen der Vereine für 2024
5. Festlegung der Gebührenverordnung für 2024
6. Verordnung Waldumlage 2024
7. Beitrag Kunstatelier Linda
8. Information Bürgermeister
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
10. Personalangelegenheiten - nicht öffentlich

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2) Vergabe Digitalisierung Wasserzähler

Die EU-Richtlinie zur Installierung von Smart Meters steht im Jahr 2025 an, auch die Gemeinde Schwendau steht vor der Herausforderung die Ablesung der Wasserzähler zu digitalisieren. Im Jahr 2024 müssen wieder einige Wasserzähler routinemäßig (alle 5 Jahre) getauscht werden. Die Gemeinde hatte sich für Bernhardt Wasserzähler entschieden. Die Hardware sollte wiederum von der Firma Bernhardt geordert werden, die Digitalisierung mittels LoRa-Wan wird dem Gemeinderat von IoT-Mitarbeiter Thomas Kogler nähergebracht. Grundsätzlich werden die Signale des LoRa-Wan über einen Sender übermittelt und sind im Gemeindeamt jederzeit ablesbar. Es wird empfohlen, Sender zur einfacheren Übermittlung auf gemeindeeigenen Häuser zu installieren. Vorteil sind neben der jederzeitigen Ablesung des Wasserzählers auch das Aufdecken von Leckagen in den einzelnen Häusern. Die Zählerwerte werden direkt über eine LoRa-Schnittstelle in das Finanzprogramm der Gemeinde gespielt und das Ablesen der Zähler ist nicht mehr nötig. Jeder Zähler ist mit einer Nummer gekennzeichnet und somit sind Datenschutz rechtlich keine Bedenken. Bis zum Jahr 2025 werden sämtliche Zähler in der Gemeinde ausgetauscht. Bei Installierung einer entsprechenden App können die Daten des Wasserzählers von jedem Benutzer abgelesen und regelmäßig kontrolliert werden. Die jährliche Zahlung des Wasserzins bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Der Gemeinderat von Schwendau entscheidet sich EINSTIMMIG für den Ankauf von Wasserzählern der Firma Bernhardt zum Preis von € 16.573,- und die Digitalisierung an die Firma IoT-Tirol zum Preis von € 2.500,- plus Nebengebühren zu vergeben.

Punkt 3) Leihvertrag mit der Diözese Innsbruck für Kesslerglocke/Dorfkapelle

Im Jahr 2003 hat die Gemeinde Schwendau mit der Diözese Innsbruck einen Leihvertrag über die Kessler Glocke für die Dorfkappelle in Schwendau geschlossen. Leider haben die Verantwortlichen in der Diözese Innsbruck damals versäumt, diesen Vertrag kirchenaufsichtsbehördlich zu genehmigen und es kommt zum Neuabschluss des Vertrages. Gegenstand ist die unentgeltliche Überlassung der im Jahr 1497 von Heinrich Kessler in Innsbruck gegossene Glocke mit der Inschrift „ANIME OMNIUM... SANCTA PACE HEINRICH KESSLER HAT DIE GLOCKE GEGOSSEN 1497“. Die Glocke hat einen Durchmesser von 36 cm. Die Glocke läutet seit 2001 in der

Schwendauer Dorfkapelle. Die Glocke steht im Alleineigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Hippach. Der Inhalt des Vertrages ist dem Gemeinderat bekannt.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG dem Leihvertrag der Diözese zuzustimmen.

Punkt 4) Subventionsansuchen der Vereine

Die Gemeinde Schwendau hat den Vereinen mitgeteilt, dass sie bis Anfang November ein schriftliches Ansuchen über eine Subventionszahlung zu stellen haben. Nicht alle Vereine sind der Aufforderung nachgekommen, d.h. aufgrund der bisherigen Vorgangsweise, dass die Vereine mit der Höhe der ausbezahlten Förderung auskommen. Die Aufstellung über die Subventionszahlungen 2024 für Vereine wurde dem Gemeinderat übermittelt und ist unten ersichtlich. Die Erhöhung für 2024 ist markiert

Festlegung der Subventionszahlungen an Vereine für 2024

Musik	11.000,00	
SK-Hippach	5.450,00	+ 1/3 der Fahrtkosten ca. € 13.000,00, + Turnhallenbenützung Kinder/Jugend ca. € 450,-
WSV Hippach	4.000,00	
ESV Lagerhaus Ramsau	500,00	
Zillertaler Leichtathletik	700,00	
Schützenkompanie	1.500,00	
Frauenchor Hippach	400,00	
Bergrettung Mayrhofen	1.500,00	+1.700 € (Anteilige Miet- u. Betriebskosten) + Anteil von 4.500 € (einmalig für Defibrillator)
Obst- und Gartenbauverein	300,00	
Seniorenclub	2.000,00	
Tennisclub	1.650,00	(2023:1.500,00)
Landjugend Schwendau	700,00	
Volleyballclub Zillertal	700,00	
Rainbows Tirol	250,00	
Chorgemeinschaft Hippach	400,00	
Freunde vom Burgschrofen	500,00	
Chor der 3 Gemeinden	400,00	
Zillertaler Reitverein	300,00	
Karateverein	200,00	(Neugründung 29.08.202)
Summe 2024	€ 31.650,00	Zusatzförderung € 15.150,00
Summer 2023	€ 31.000,00	Zusatzförderung € 13.450,00

Zahlungen an Tierzuchtvereine

Tieruntersuchungen 2024 (lt. Re. Tierarzt)		€ 360,-
Fleckviehzuchtverein Hippach - Schwendau	5,10 pro GVE	
Fleckviehzuchtverein Schwendau-Laimach	5,10 pro GVE	
Braunviehzuchtverein	5,10 pro GVE	
Eder Anita	5,10 pro GVE	
Geisler Josef, Astegg 398	5,10 pro GVE	Gesamt € 2.831,52
Schafzuchtverein	€ 250,00	
Bienenzuchtverein	€ 500,00	(2023: 400,00)

Nachträglich sind noch ein Subventionsansuchen der neu gegründeten Vereine „Neu-Burgstaller“ und des Verein „Gemeinsam Stark – mit Tieren Sinne stärken“ gestellt worden.

Der Verein „Neu-Burgstaller“ wurde mit dem Ziel gegründet, den schnell wachsenden Ortsteil Neu-Burgstall zu vernetzen, Angebote für Kinder und Erwachsene zu schaffen und Brauchtum zu erhalten. Der Gemeinderat

wird diesen Verein vorerst nicht finanziell unterstützen, ist jedoch bereit bei Bedarf Hilfestellung z.B. bei der Organisation eines Festes zu leisten.

„Gemeinsam Stark – mit Tieren Sinne stärken“ hat ein Projekt entwickelt, welches Bewohner:innen von sozialen Einrichtungen die Möglichkeit bietet, mit den Tieren wertvolle Erfahrungen und Zeit zu verbringen. Die Tiere besuchen die Bewohner:innen direkt in diesen Einrichtungen. Bgm. Hauser wird am kommenden Donnerstag bei der Präsentation im „Gepflegten Wohnen“ in Mayrhofen dabei sein und sich informieren. Die Entscheidung ob einer finanziellen Unterstützung wird verschoben.

Ein verspätetes Ansuchen stellte auch die Landjugend Schwendau mit der Bitte um Erhöhung der Subvention von € 700,- auf € 1.000,-. Bereits 2023 wurde die Subvention von € 400,- auf € 700,- erhöht. Aufgrund gutgehenden Festes und des stabilen Kassastandes wurde die Erhöhung einstimmig abgelehnt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Hippach erhält auch die LJ Schwendberg keine Unterstützung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG, die Subventionszahlungen lt. obiger Aufstellung mit den angegebenen Änderungen für das Jahr 2024 zu gewähren. Die Gemeinde Schwendau möchte damit das aktive Vereinsleben in unserer Region unterstützen und aufrechterhalten.

Punkt 5) Festlegung Gebührenverordnung für 2024

Dem Gemeinderat wird eine Aufstellung über die Steuern und Abgaben vorgelegt. Die Erschließungsbeitragsverordnung als die Wasserleitungsordnung müssen neu beschlossen werden. Die Erhöhungen sind rot gekennzeichnet, der Erschließungsbeitragsfaktor wird vom Land Tirol vorgeschrieben. Die Hundesteuer wird nach Jahren erhöht ebenso die Kindergartengebühren und der Fahrkostenbeitrag für den Kindergartentransport.

a) Gemeindeabgaben Haushaltsjahr 2024

GEMEINDEABGABEN HAUSHALTSJAHR 2024

2024	
Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. d. Messbetrages
Hundesteuer	lt. Hundesteuerverordnung € 80,00 pro Jahr für den ersten Hund € 100,00 pro Jahr für jeden weiteren Hund Hundemarke € 3,00
Ankündigungssteuer	€ 2,00 pro Plakat/Woche, Vereine € 1,00 pro Plakat/Woche
Erschließungsbeitrag	1,82 % von € 248 = € 4,51 Bauplatz in m² davon 150 v.H. des Einheitssatzes Baumasse des Gebäudes in m² davon 70 v.H. des Einheitssatzes
Müllgebühren exkl. 10 % MwSt.	Grundgebühr € 8,18 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 9,00 brutto Mindestmenge € 0,345 netto/kg, 36 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,38 brutto Weitere Gebühr Restmüll € 0,345 netto/kg, € 0,38 brutto Bioabfall € 0,218 netto/kg, € 0,24 brutto 3,5 Restmüllsack 80 l € 4,09 netto, € 4,50 brutto Biomüllsack 25 l 10 Säcke zu € 35,00 brutto Biomüllsack 10 l 26 Säcke zu € 31,00 brutto Freimüllmengen 200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)
Wasseranschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 1,636 netto / m³ umbauter Raum, € 1,80 brutto € 19,818 netto / m³ Rauminhalt bei Schwimmbädern, € 21,80 brutto
Wasserbenützungsg Gebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 0,55 netto pro m³ Wasserverbrauch, € 0,60 brutto
Wasserzählergebühr exkl. 10 % MwSt.	3-5 m³ Zähler € 26,363 netto, € 29,00 brutto 20 m³ Zähler € 45,454 netto, € 60,00 brutto 50 m³ Zähler € 81,818 netto, € 90,00 brutto
Kanalanschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 5,23 netto/m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 5,75 brutto b) € 11,73 /m³ umbauter Raum für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II und Penken-Gschößberg, € 12,90 brutto c) € 21,59 /m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 23,75 brutto d) € 3,79 netto/m² Dachfläche für Niederschlagswässer, € 4,17 brutto

Kanalbenutzungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 2,30 netto/m ³ Wasserverbrauch für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 2,53 brutto
	b) € 2,86 netto/m ³ Wasserverbrauch für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II und Penken-Gschößberg, € 3,15 brutto
ab Ableseung September 2024	c) € 3,927 netto/m ³ Wasserverbrauch für BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 4,32 brutto
	d) Pauschal 40 m ³ pro EWGW und Jahr ohne Wassserzähler
	e) Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser jährlich pro Dachfläche bzw. befestigte Oberfl. somit € 0,31 netto / m ² Dachfläche, € 0,34 brutto

Freimenge Kanalgebühren für Garten- und Blumenpflege ab 2008		
Gebäude	bis 800 m ² umbauter Raum	10 m ³
Gebäude	von 800,01 bis 1.600,00 m ² umbauter Raum	20 m ³
Gebäude	über 1.600,01 m ² umbauter Raum	30 m ³
Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m ³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)		

Elternbeitrag Kindergarten exkl. 10 % MwSt.	€ 31,818 netto pro Kind/Monat unter 4 Jahren, € 35,00 brutto € 22,727 netto pro Kind/Monat Kindergartentransport, € 25,00 brutto € 13,636 netto für ein weiteres Kind aus der gleichen Familie pro Monat, € 15,00 brutto
Elternbeitrag Kinderkrippe	Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat von 7:15 bis 13 Uhr Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat für Nachmittagsbetreuung
Mittagstisch	5 € brutto/Mittagessen 1 € brutto/Nachmittagsjause
Kopiergebühren	€ 0,10 pro SW-Kopie A4 € 0,20 pro Farbkopie A4
Kehrbuch	€ 1,60 pro Stück

Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 210,00
	b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 420,00
	c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 608,00
	d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 863,00
	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.208,00
	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.553,00
	g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.898,00
Leerstandsabgabe monatlich	a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 25,00
	b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 50,00
	c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 70,00
	d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 100,00
	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 135,00
	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 175,00
	g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 215,00

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr.36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwendau verordnet*:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. (2) a-c:
2. a) Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04,05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,53 brutto jährlich.
- b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,15 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
- c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,32 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.

Artikel II

Die Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. (1) beträgt Euro 0,60 je m³ Wasserverbrauch. Die Zählergebühr beträgt Euro 29,00 für einen 3m³ Zähler, Euro 60,00 für einen 20 m³ Zähler und Euro 90,00 für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 11.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. (1) beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person € 9,00 /= 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 9,00 /= 100 %
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
 - a) Restmüll € 0,38/kg
 - b) Restmüllsäcke 60l € 4,50/Sack
 - c) Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen € 0,24/kg
 - d) Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l € 1,192/Sack
 - Siedlungsabfall 25l € 3,50 /Sack

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 09.02.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. (1) beträgt Euro 80,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Schwendau, kundgemacht am 27.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2023 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsatz nach § 2 wird mit 1,82 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Einhebung der Steuern und Abgaben im Jahr 2024 lt. Aufstellung und Verordnung, welche per 01.01.2024 in Kraft tritt.

b) Elternbeiträge Kindergarten bzw. Kinderkrippe

Die Kindergartengebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten sind seit mehr als 10 Jahren nicht angehoben worden. Mit 01.01.2024 ist angedacht, die Gebühren den Nachbargemeinden anzupassen und zu erhöhen, ebenso den Unkostenbeitrag der Eltern für den Transport der Kindergartenkinder. Gleichzeitig wird über eine Förderung des Elternbeitrages der Kleinkinderbetreuung gesprochen. Nach einer Diskussion, wie die Förderung ausgeschüttet werden soll, kommt das Gremium zu folgendem Entschluss.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG ab 01.01.2024 Kinderbetreuungsgebühren lt. Tabelle einzuheben bzw. den 15%igen Zuschuss der Elternbeiträge bei der Kinderkrippe zu gewähren.

Elternbeitrag Kindergarten	€ 31,818 netto pro Kind/Monat unter 4 Jahren, € 35,00 brutto		
exkl. 10 % MwSt.	€ 22,727 netto pro Kind/Monat Kindergartentransport, € 25,00 brutto		
	€ 13,636 netto für ein weiteres Kind aus der gleichen Familie pro Monat, € 15,00 brutto		
Elternbeitrag Kinderkrippe	Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat von 7:15 bis 13 Uhr		
	Zuschuss 15% der Kosten/Kind/Monat für Nachmittagsbetreuung		
Mittagstisch	5 € brutto/Mittagessen		
	1 € brutto/Nachmittagsjause		

c) Erschließungsbeitragsverordnung

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 22. November 2023
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl.
Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragsatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragsatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,82 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 LGBl. Nr. 35/2023, für die Gemeinde Schwendau festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die zuletzt beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen vom 26.03.2015 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 26.03.2015 außer Kraft.

d) Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schwendau

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schwendau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 22.11.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr.36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Schwendau besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 200 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Weiterführung der Wasserversorgungsleitung zum Zwecke der Versorgung weiterer Anschlusswerber über sein Grundstück kostenlos zu gestatten, wobei auf die spätere Widmung des Grundstückes Bedacht genommen werden und ein auftretender Flurschaden vergütet werden muss.

§ 6

Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Trinkwasserbassins Wisberg und Klammstein sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 22.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Schwendau vom 08.09.1986 außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schwendau. Diese Verordnung tritt mit 22.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 08.09.1986 außer Kraft.

Punkt 6) Verordnung Waldumlage 2024

Bei ihrer 89. Verordnung hat die Landesregierung Tirol am 05. September 2023 die Erhöhung der Waldumlage festgelegt. Diese Hektarsätze dienen als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher. Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die Waldkategorien landesweit einheitlich wie folgt festgelegt:

- a) für Wirtschaftswald € 26,90
- b) für Schutzwald im Ertrag € 13,45
- c) für Teilwald im Ertrag € 20,17

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 22.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch Seite 4 von 9 LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Schwendau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die Änderung bzw. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung außer Kraft.

Punkt 7) Beitrag Kunstatelier Linda

Das Kunstatelier Linda ist bereits seit 2 Jahren eine fixe Einrichtung in Hippach-Swendau. Das Atelier gibt jungen einheimischen Künstler:innen die Möglichkeit die Arbeiten auszustellen und zu verkaufen. Das Atelier ist während der Woche von Montag bis Freitag 16-18 Uhr geöffnet. Inzwischen stellen 13 Künstler:innen verschiedenster Kunstrichtungen aus und das Atelier wird besonders im Sommer gut besucht. Linda würde das Atelier gerne beleben, indem sie Workshops für die Schüler:innen im Dorf anbietet.

Die Mietkosten liegen bei € 300,- im Monat und diese Kosten sollen anteilmäßig von den Gemeinden Schwendau und Hippach und dem TVB übernommen werden.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt EINSTIMMIG die anteilmäßigen Mietkosten für das Jahr 2024 in der Höhe von € 1.200,- zu übernehmen. Kreidl Anna und Hauser Christian erklären sich als befangen und stimmen nicht mit.

Punkt 8) Information Bürgermeister

- a. Der Bebauungsplan beim Steiner Areal ist von der Landesregierung Tirol genehmigt worden.
- b. Das neue Kommunalfahrzeug ist inzwischen geliefert worden und wird am Samstag, den 25.11.2023 feierlich durch Pfarrer Piotr gesegnet. Die Bauhofmitarbeiter stellen das Fahrzeug vor. Bgm. Hauser lädt den Gemeinderat zu dieser Veranstaltung ein.
- c. Wie aus dem Gemeindevorstandsprotokoll ersichtlich, wurde an Neuner Martin die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung für die Sanierung des Lehrerwohnhauses vergeben.

Punkt 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

GV Emberger Johannes erkundigt sich, wer für die Beleuchtung des Christbaumes in der Sidansiedlung zuständig ist. Das fällt nicht in den Zustandsbereich der Gemeinde, dieser wird seit Jahren von einem Anrainer beleuchtet.